1. Änderungssatzung zur Satzung über die Finanzierung des Aufwands der Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderats der Stadt Baden-Baden (Fraktionsfinanzierungssatzung)

Aufgrund von § 4 und § 32a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in seiner Sitzung am 29.09.2025 folgende Änderung der Satzung über die Finanzierung des Aufwands der Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderats der Stadt Baden-Baden (Fraktionsfinanzierungssatzung) beschlossen:

§ 1

In § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

Ziffer a):
Statt bisher 0,5 Stellen Entgeltgruppe 8/Stufe 6 neu 0,425 Stellen Entgeltgruppe 8/Stufe 6

Ziffer b):
Statt bisher 0,25 Stellen Entgeltgruppe 8/Stufe 6 neu 0,2125 Stellen Entgeltgruppe 8/Stufe 6

§ 2

In § 5 Abs. 3 wird der Betrag 2.000,- € durch 1.700,- € sowie der Betrag von 1.000,- € durch 850,- € ersetzt.

§ 3

In § 6 Abs. 1 wird der Betrag 6.000,- € brutto durch 5.100,- € brutto ersetzt.

§ 4

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die Satzungsänderung wurde vom Gemeinderat beschlossen in seiner Sitzung am 29.09.2025. Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ausgefertigt: Baden-Baden, den 13.11.2025

i.V. Alexander Wieland
Erster Bürgermeister

signiert von:
Christiane Fritsch
am: 18.11.2025
mit:
digiSeal® by secrypt
mehr Infos unter:
Stadt Baden-Baden

Hinweis gemäß § 4 Abs.4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.